

# Bürgerrechtsreglement

Beschlossen vom Gemeinderat am 20. Dezember 2021 in Kraft seit 01. Oktober 2022

Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG)<sup>1</sup>, der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV)<sup>2</sup>, dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992 (BRG)<sup>3</sup>, der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (BRV)<sup>4</sup>, den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017 (AB BRV)<sup>5</sup> und von Artikel 15 Absatz 4 der Gemeindeordnung vom 18. September 2000,

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 6

folgendes Bürgerrechtsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust des Gemeindebürgerrechts.

#### Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

## Art. 3 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und neu eingetretene Tatsachen sind sofort der Gemeindekanzlei mit allen notwendigen Dokumenten zu melden.

#### Art. 4 Gesuchseinreichung

- <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche sind schriftlich auf dem offiziellen Formular und mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindekanzlei einzureichen.
- <sup>2</sup> Alle Unterlagen sind im Original einzureichen (Ausnahme: Pass und Niederlassungsbewilligung).

<sup>1</sup> SR 141.0

<sup>2</sup> SR 141.01

<sup>3</sup> GDB 111.2

<sup>4</sup> GDB 111.21

<sup>5</sup> GDB 111.211

<sup>6</sup> GDB 101

## II. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts

## A. Einbürgerungsvoraussetzungen

#### Art. 5 Einbürgerungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen und an Schweizerbürger ohne Kantonsbürgerrecht richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### B. Zuständigkeit

#### Art. 6 Gemeindekanzlei

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei hat folgende Aufgaben:

- Erteilung der notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.
- Entgegennahme der Gesuchsunterlagen, Prüfung derselben auf ihre Vollständigkeit und gegebenenfalls Rückweisung unvollständiger Gesuche zur Ergänzung.
- Einreichung der Gesuche zur Vorabklärung beim Amt für Justiz.

#### Art. 7 Vorberatende Kommission im Einbürgerungswesen

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat wählt eine aus drei Personen bestehende vorberatende Kommission, welche als instruierende Behörde für die Behandlung der Einbürgerungsgesuche zuständig ist. Der vorberatenden Kommission gehören der Gemeindepräsident, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber oder ein von ihm benannter Stellvertreter vom Verwaltungspersonal an.

<sup>2</sup> Die vorberatende Kommission hat folgende Aufgaben:

- Ausstellung der Dispensationsverfügungen in Bezug auf den Nachweis der Sprachkompetenzen oder der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse.
- Trifft die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen.
- Führt mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch.
- Stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zum Entscheid über die Einbürgerungsgesuche.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger sind nachstehend unter dem Abschnitt C geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sind die Unterlagen vollständig und die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, überweist die Gemeindekanzlei das Gesuch zur Bearbeitung an die vorberatende Kommission.

### Art. 8 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist für die Aufgaben zuständig, welche ihm durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung zugewiesen werden und für die keine andere Amtsstelle bezeichnet ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sichert ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu.
- Sichert Personen mit Schweizerbürgerrecht, soweit das Kantonsbürgerrecht davon betroffen ist, das Gemeindebürgerrecht zu.
- Erteilt Kantonsbürgern das Gemeindebürgerrecht.
- Nimmt Stellung zu Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht und entlässt Kantonsbürger auf Begehren hin aus dem Gemeindebürgerrecht.

## C. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger

#### Art. 9 Einbürgerungsvoraussetzungen

Jeder Kantonsbürger kann das Gemeindebürgerrecht von Lungern erwerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinde Lungern bei der Gesuchseinreichung;
- Guter Leumund.

#### Art. 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten richten sich nach den obigen Bestimmungen. Ein Einbürgerungsgespräch findet nicht statt.

## D. Verlust des Gemeindebürgerrechts

## Art. 11 Voraussetzungen

Für die Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

#### III. Verfahren

## Art. 12 Vorbereitungsgespräch

Die einbürgerungswilligen ausländischen Personen haben in der Regel persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei vorzusprechen.

#### Art. 13 Einbürgerungsgespräch

- <sup>1</sup> Die vorberatende Kommission führt mit allen gesuchstellenden Personen ein Gespräch anhand folgender Gesprächsleitlinien:
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, in Obwalden und in Lungern.
- Pflege von Kontakten zu Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgern.
- <sup>2</sup> Das Gespräch wird protokolliert und die vorberatende Kommission erstellt über das geführte Gespräch einen schriftlichen Bericht.

#### IV. Gebühren

#### Art. 14 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von ausländischen Personen in der Gemeinde betragen:

a)	Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	1'200.00
b)	Ein Ehepaar	CHF	1'800.00
c)	Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	CHF	200.00
d)	Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	CHF	700.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von Schweizerbürgern oder Kantonsbürgern in der Gemeinde betragen:

a)	Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	500.00
b)	Ein Ehepaar	CHF	700.00
c)	Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	CHF	100.00
d)	Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	CHF	300.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren für das Verfahren der Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht betragen:

a)	Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	300.00
b)	Ein Ehepaar	CHF	500.00
c)	Ein Kind bis 18 Jahre bei Entlassung mit den Eltern	CHF	100.00
d)	Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Entlassung	CHF	200.00

5

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 15 Übergangsbestimmung

Einbürgerungsgesuche, die nach dem 01. Januar 2018 eingereicht wurden und beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach dem neuen Recht zu Ende geführt.

#### Art. 16 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. <sup>7</sup>

Lungern, 20. Dezember 2021

## Einwohnergemeinderat Lungern

Gemeindepräsidentin

Geschäftsführer

Sig. Bernadette Kaufmann-Durrer Sig. Markus Bider

#### Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 03. Juni 2022 bis 04. Juli 2022 ist unbenutzt abgelaufen.

Gemeindekanzlei Lungern

Geschäftsführer

Sig. Markus Bider

6

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei der Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss im Umfange der Höhe von CHF 500.00 verlangt. Bei einer selbständigen Einbürgerung eines minderjährigen Kindes beträgt der Kostenvorschuss CHF 300.00. Die Gesuche werden erst behandelt, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Gebühren fallen unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates an. Die Gebührenrechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Entscheids. Ist ein einbezogenes Kind dannzumal mündig, gelten die entsprechend höheren Ansätze.

<sup>7</sup> In Kraft seit 01. Oktober 2022

## Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden

Vom Regierungsrat soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 23. August 2022

## Im Namen des Regierungsrats

Sig. Nicole Frunz Landschreiberin

## Inkraftsetzung durch den Einwohnergemeinderat Lungern

Der Gemeinderat Lungern setzt das vorliegende Bürgerrechtsreglement per 01. Oktober 2022 in Kraft.

Lungern, 19. September 2022

## Einwohnergemeinderat Lungern

Gemeindepräsidentin

Geschäftsführer

Sig. Bernadette Kaufmann-Durrer Sig. Markus Bider